

Pro Senectute Schweiz
Lavaterstrasse 60 · Postfach · 8027 Zürich

Eidgenössisches Departement des Innern
Generalsekretariat GS-EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

Zürich, 22. September 2023

Direktion · Alain Huber
Telefon +41 44 283 89 95 · E-Mail alain.huber@prosenectute.ch

Umfassende Revision des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier (EPDG)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur umfassenden Revision des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier (EPDG) Stellung nehmen zu können. Mit der Weiterentwicklung des elektronischen Patientendossiers (EPD) sollen sowohl dessen Verbreitung und Nutzung verbessert und die Finanzierung gesichert als auch die Aufgaben- und Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen geklärt werden.

Gerade bei Seniorinnen und Senioren kann ein EPD von hoher Relevanz und grossem Nutzen für die medizinische Behandlung sein, da Multimorbidität und damit einhergehend Multimedikation mit zunehmendem Alter häufiger auftreten. Insofern kann der umfassende Zugang zu gesundheitsrelevanten Informationen einen wertvollen Beitrag zur Verbesserung der medizinischen Behandlung im Alter leisten. Unabhängig vom Alter kann mit dem EPD im Ernstfall ein schneller Zugriff auf eine Patientenverfügung sichergestellt werden, was die Selbstbestimmung der Patientinnen und Patienten erhöht und Bezugspersonen entlastet.

Vor diesem Hintergrund begrüsst Pro Senectute die Stossrichtung der umfassenden Revision, möchte aber nachfolgend auf einige für die ältere Bevölkerung zentrale Punkte hinweisen.

Grundsätzliche Überlegungen

In den Jahren 2010, 2015 und 2020 hat die Studie «Digitale Senioren» im Auftrag von Pro Senectute das digitale Nutzungsverhalten bei Seniorinnen und Senioren untersucht. Der Anteil der «Online-Seniorinnen» und «-Senioren» hat sich seit 2010 fast verdoppelt, zwei Drittel besitzen Tablets oder Smartphones. Auch die mobile Nutzung des Internets ist seit 2015 um mehr als das Doppelte gestiegen. Ältere Menschen, die offline unterwegs sind, sind heute in der Minderheit und vorwiegend über 80 Jahre alt. Onlinerinnen und Onliner fühlen sich selbstständiger und unabhängiger als Offlinerinnen und Offliner und schätzen die Vorteile von digitalen Dienstleistungen. Die Offlinerinnen und Offliner zeigen ein wachsendes Interesse an diesen Angeboten – schrecken aber vor den technischen Hindernissen zurück. Sie wünschen sich mehr Unterstützung beim Erlernen und Bedienen der Anwendungen.

2020 wurde seitens Pro Senectute erstmals auch die Nutzung von eHealth-Anwendungen untersucht (vgl. «Digitale Senioren», 2020, S. 41ff). Diese Gesundheitsapplikationen könnten insbesondere für ältere Menschen von Bedeutung sein, wenn es beispielsweise darum geht, präventiv oder therapeutisch den Gesundheitszustand zu kontrollieren und sich motivieren zu lassen, diesen zu verbessern. Die Studie zeigte auf,

Pro Senectute Schweiz

Lavaterstrasse 60 · Postfach · 8027 Zürich · Telefon 044 283 89 89
Fax 044 283 89 80 · info@prosenectute.ch · prosenectute.ch

Postkonto 87-500301-3
IBAN: CH91 0900 0000 8750 0301 3



dass Gesundheitsapplikationen im Gegensatz zur sonst verbreiteten Nutzung digitaler Medien und Angebote, nicht sehr verbreitet sind, wobei in erster Linie Fitness-Apps und Krankenkassen-Apps genutzt werden.

Hinsichtlich der Bereitschaft, gesundheitsbezogene Daten an Dritte über eine App beziehungsweise das Internet zu teilen, zeigt sich, dass bei den Onlinerinnen und Onlinern rund 48 Prozent eher respektive voll und ganz bereit sind, ihre Daten mit der (Haus-)Ärztin oder dem (Haus-)Arzt zu teilen. Knapp 33 Prozent wären wiederum bereit, ihre gesundheitsrelevanten Daten mit der öffentlichen Forschung zu teilen. Rund 30 Prozent würden diese Daten mit ihrer Krankenversicherung teilen. Bei den Offlinerinnen und Offlinern, also jenen, die bisher noch keine Gesundheitsapplikationen nutzen, sieht diese Priorisierung ähnlich aus. Demnach wird bezüglich der Datennutzung der Ärztin respektive dem Arzt am meisten vertraut – jeweils mehr als den Krankenkassen.

Anschlussverpflichtung sämtlicher Gesundheitsfachpersonen

Pro Senectute ist mit der Ausdehnung der Anschlussverpflichtung auf sämtliche Gesundheitsfachpersonen einverstanden, da nur so eine umfassende medizinische Dokumentation auf dem EPD gewährleistet werden kann. Mit Art. 2 Bst. b dürfte jedoch die Rolle von pflegenden Angehörigen nicht abschliessend geklärt sein. Im Falle einer Anstellung über eine Spitex-Organisation ist davon auszugehen, dass pflegende Angehörige über diese ins EPD eingebunden und entsprechend geschult werden. Für den Fall, dass keine solche Anstellung vorliegt, könnte es zu kantonal unterschiedlichen Regelungen für pflegende Angehörige gemäss Art. 19e kommen.

Um eine schweizweit einheitliche Regelung für pflegende Angehörige zu schaffen, schlägt Pro Senectute vor, pflegende Angehörige hinsichtlich der Anschlussverpflichtung entweder explizit zu berücksichtigen, wobei die finanziellen Kosten und administrativen Aufwände bewusst sehr gering zu halten wären. Alternativ können pflegende Angehörige, sofern ausschliesslich Leistungen der Grundpflege erbracht werden, auch explizit von der Anschlussverpflichtung ausgenommen werden. Gleiches gilt für Leistungen, welche im Rahmen des durch die Hilflosenentschädigung anerkannten Unterstützungsbedarfs erbracht werden.

Opt-Out-Modell für Einwohnerinnen und Einwohner

Der vorgeschlagene Entwurf sieht ein Opt-Out-Modell vor. Grundsätzlich erhält jede in der Schweiz wohnhafte Person ein EPD vom Wohnkanton zugeteilt. Falls dies nicht gewünscht ist, sieht der Entwurf eine Widerspruchslösung mit einer Frist von 90 Tagen vor. Es ist davon auszugehen, dass dieser Widerspruch primär ebenfalls digital eingelegt werden kann (zum Beispiel mittels QR-Code). Offlinerinnen und Offliner werden von dieser Möglichkeit kaum oder keinen Gebrauch machen, was die Zahl an nicht genutzten EPD erhöhen dürfte. Pro Senectute ist mit dem Opt-Out-Modell einverstanden, empfiehlt jedoch, bei der EPD-Zuteilung eine niederschwellige analoge Widerspruchsmöglichkeit in Art. 3a Abs. 1 vorzusehen.

Gesetzliche Vertretung

Art. 8a regelt die gesetzliche Vertretung, wobei auf die Vertretung bei medizinischen Massnahmen im Erwachsenenschutz verwiesen wird. Vertretungsberechtigte können mittels Vorsorgeauftrag und – in medizinischen Fragen – auch in der Patientenverfügung geregelt werden. In der Patientenverfügung kann zudem der Wille hinsichtlich medizinischer Behandlungen und Pflege für den Fall festgehalten werden, dass man sich nicht mehr selbst dazu äussern kann. Die Patientenverfügung kann auch im EPD hinterlegt werden. Im Gegensatz zu den medizinischen Dokumenten und administrativen Daten handelt es dabei um persönliche Rechtsinstrumente, für die keine Bearbeitung durch Vertretungsberechtigte vorgesehen ist. Pro Senectute regt daher an, bei der weiteren Regelung von Art. 8a Abs. 3 auf Verordnungsebene, besondere Bestimmungen für die Patientenverfügung zu erlassen. Diese sollen vorsehen, dass auf Patientenverfügungen im Falle einer eintretenden Urteilsunfähigkeit sämtliche Personen – das heisst auch Vertreterinnen und Vertreter – ausschliesslich in Form eines «read only»-Zugangs zugreifen können.

Auskunftsstellen und Unterstützung

Wie die Online-Tools zur Buchung eines Impftermins während der Pandemie gezeigt haben, sind gerade hochaltrige Personen auf persönliche Unterstützung und Auskunftsstellen angewiesen. Entsprechende Bedürfnisse wurden auch in der Studie «Digitale Senioren» insbesondere von Offlinerinnen und Offlinern geäußert.

Im vorliegenden Entwurf sind weder Auskunftsstellen noch persönliche Unterstützung vorgesehen. Wie die aktuelle Situation zeigt, unterscheiden sich die EPD-Stammgemeinschaften bezüglich ihres Angebots durch lokale Eröffnungsstellen, der Sprache und teilweise zusätzlicher Funktionen. Bereits die Schritte zur Eröffnung variieren von Anbieter zu Anbieter. In jedem Fall gilt aktuell, dass es für die Eröffnung eines EPD eine elektronische Identität braucht. Inwiefern in Zukunft eine Unterstützung für die Eröffnung aber auch bei Fragen des Betriebs durch die Anbieter gewährleistet ist, ist schwierig abzuschätzen.

Um insbesondere das Interesse der Offlinerinnen und Offliner zu wecken respektive ihren Respekt vor den technischen Hindernissen abzubauen, ist jedoch mehr Unterstützung beim Erlernen und Bedienen der Anwendungen zwingend notwendig. Pro Senectute schlägt daher vor, Art. 19 Abs. 1 um eine Bestimmung zu erweitern, in welcher der Bund auch die Aufgaben «Unterstützung beim Erlernen und Bedienen der Anwendungen» übertragen kann.

Zugriff von Gesundheitsanwendungen

Die Studie «Digitale Senioren» hat eine hohe Bereitschaft aufgezeigt, gesundheitsbezogene Daten an Dritte über eine App oder über das Internet zu teilen. Auch wenn sich die Befragung nur auf Bereitschaft bezog, diese mit der Ärztin respektive dem Arzt, der Forschung sowie Krankenkassen zu teilen, dürfte sich diese durchaus auch auf weitere Gesundheitsanwendungen beziehen. Dies dürfte dazu führen, dass Geschäftsmodelle entstehen, in welchen die Nutzung von Gesundheitsanwendungen von der Teilung von EPD-Daten abhängen dürfte. Pro Senectute ist es daher ein Anliegen, Art. 9b Abs. 2 dahingehend anzupassen, dass Gesundheitsanwendungen nicht auf die Daten des EPD zugreifen können, sondern analog Art. 9a Abs. 2 ausschliesslich Daten im EPD speichern dürfen.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei der Überarbeitung des Entwurfs sowie des erläuterten Berichts des EPDG danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse
Pro Senectute Schweiz



Eveline Widmer-Schlumpf
Präsidentin des Stiftungsrates



Alain Huber
Direktor